

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

25 (28.6.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 28. Juni 1854.

Nro. 12,766.

Die Errichtung und Aufhebung neuer Postanstalten betreffend.

Sämmtliche Großh. Postanstalten werden andurch in Kenntniß gesetzt, daß

I. im Königreich Preußen

in Münster ^{a/Stein} bei Kreuznach,

„ Longcamp bei Bernkastel,

II. im Königreich Baiern

in Jettingen an der Augsburg-Ulmer-Bahn,

neue Postanstalten errichtet worden sind, endlich

III. im Königreich Württemberg

das Postamt Niedbach aufgehoben, und

„ „ Obersontheim nach Bühlerthann verlegt wurde.

ad I. Für Münster ^{a/Stein} sind die Brief und Fahrposttariffsätze von Kreuznach und für Longcamp jene von Bernkastel in Anwendung zu bringen.

ad II. Für Jettingen beträgt die Taxe eines einfachen frankirten Briefes bis incl. 1 Loth, nach und von den Großh. Postanstalten: Aach, Adelsheim, Allensbach, Berolzheim, Bischofsheim a. Tbr., Blumenfeld, Borberg, Bretten, Buchen, Constanz, Durrheim, Eigeltingen, Engen, Eppingen, Geisingen, Gerlachsheim, Heiligenberg, Hilzingen, Krautheim, Königshofen, Ludwigshafen, Markdorf, Meersburg, Merchingen, Möskirch, Mosbach, Neckarbischofsheim, Oberschefflenz, Osterburken, Pforzheim, Pfullendorf, Radolphzell,

Kandegg, Rappenaу, Rittersbach, Salem, Singen, Steißlingen,
Stetten a. f. M., Stockach, Ueberlingen und Waibstadt

Sechs Kreuzer

nach und von allen übrigen hier nicht aufgeführten Großh. Postanstalten aber
Neun Kreuzer.

Die Entfernung zwischen Jettingen und den Gränztarpunkten:

Lindau — Constanз beträgt 16 geographische Meilen,

Nördlingen — Ulm „ 4 „ „

Würzburg — Gerchsheim beträgt 21 geographische Meilen.

ad III. Für das nunmehrige Postamt zu Bühlerthann sind die bisherigen Tariffsätze
von Oberfontheim in Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Großh. Postanstalten werden daher beauftragt, die genannten neuen
Poststellen mit den entsprechenden Taxen und Meilenzahlen in den betreffenden Special-
und Generaltarifen der Brief- und Fahrpost gehörigen Orts nachzutragen, sowie in jenen
von Württemberg die nöthigen Abänderungen vorzunehmen.

Carlsruhe, den 21. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Frey.

Nro. 12,824.

Den Transport von übergangsteuerpflichtigen Gegenständen auf der
Main-Weser-Eisenbahn betreffend.

Die Regierungen von Kurhessen, Großherzogthum Hessen und der freien Stadt
Frankfurt sind übereingekommen, daß übergangsteuerpflichtige Gegenstände (Bier, Brannt-
wein, Wein, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate), welche mittelst der Main-Weser-Eisen-
bahn nach Kurhessen, Preußen, Sachsen, Thüringen, Hannover u. s. w. versendet werden
sollen, jeweils mit Uebergangsscheinen begleitet sein müssen. Sind die Gegenstände nach
Orten bestimmt, in denen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigte
Steuerstellen befinden, so dürfen nach Wahl der Versender die Uebergangsscheine auf eine
Steuerstelle in irgend einem andern Orte ausgestellt werden. Namentlich kann in solchen
Fällen der Uebergangsschein auf das kurfürstlich hessische Hauptamt Marburg ausgestellt
werden und es ist alsdann die Art und das steuerpflichtige Gewicht der zu versendenden

Gegenstände vor Ausstellung des Uebergangsscheins durch specielle Revision vollständig zu ermitteln und das Ergebnis in dem Uebergangsschein genau anzugeben. Zugleich müssen die Gegenstände unter amtlichen Verschluss gesetzt werden.

Die Großh. Eisenbahnstellen werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 22. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Eckardt.

Nro. 12,858.

Die portofreie Beförderung von Geldsendungen an die Redactionen öffentlicher Blätter betreffend.

Die Redactionen der vier Kreisanzeigebblätter und der Verkündigungsblätter für einzelne Amtsbezirke haben die Verpflichtung zur unentgeltlichen Einrückung amtlicher Veröffentlichungen Großh. Behörden und herrschaftlicher Stellen und sind daher nicht in der Lage, Geldsendungen für Inserate von den Großh. Aemtern u. unter der Declaration „Dienstsache“ zu empfangen und deren portofreie Beförderung auf den Großh. Posten zu beanspruchen.

Dagegen haben dieselben die Berechtigung für an Großh. Staatsstellen abgegebene Belegeblätter Bezahlung zu verlangen und sind die hiedurch veranlaßten, mit einem herrschaftlichem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Bezeichnung „herrschaftliche Dienstsache“ und dem Zusatz „für Belege“ auf der Adresse versehenen Geldsendungen öffentlicher Behörden an die gedachten Blätter portofrei zu befördern, da in diesem Falle die Staatscasse das treffende Porto zu tragen hätte. Die Großh. Behörden sind zum Beifügen des vorbemerkten Zusatzes vorkommenden Falles zu veranlassen.

Von den Großh. Postanstalten sind solche Geldsendungen zur Bewirkung der portofreien Beförderung mit dem gleichen Beisatz „für Belege“ in die Fahrpostkarten einzutragen und ist die Rechnungsrevision angewiesen, nur bei den der Art bezeichneten, unter obenbemerkter Adresse aufgegebenen Fahrpoststücken von einem nachträglichen Ansatze des Porto Umgang zu nehmen, indem alle übrigen Geldpakete an die Redactionen Eingangserwähnter Kreis- und Bezirksanzeigeb- und Verkündigungsblätter der Portozahlung unterworfen bleiben.

Anderß verhält es sich mit den Geldsendungen landesherrlicher Stellen an die Redactionen und Expeditionen der im Inlande erscheinenden politischen Blätter z. B.

der Carlsruher Zeitung, indem hier auch für Einrückung dienstlicher Veröffentlichung bezahlt werden muß.

Die Großh. Postanstalten haben hiernach die von herrschaftlichen Stellen und Behörden aufgegebenen mit „herrschaftliche Dienstsache“ bezeichneten und amtlich verschlossenen Geldsendungen an die Expeditionen u. inländischer Zeitungen ausnahmsweise portofrei anzunehmen und zu befördern, indem man sich zu Großh. Behörden wohl versehen darf, daß nur die Gelder für dienstliche Inserate als herrschaftliche declarirt, dagegen bei vorschufweiser Bezahlung von Bekanntmachungen in „Parthiesachen“ die betreffenden Geldsendungen zur Erhebung des tarifmäßigen Postportos als solche bezeichnet werden.

Im Uebrigen ist auf die als „Dienstsache“ declarirten Fahrpoststücke unter den erwähnten Adressen, fortan ein wachsameres Auge zu richten und im Falle des Verdachts der mißbräuchlichen Anwendung jener Declaration, nach Vorschrift zu verfahren.

Carlsruhe, den 22. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Frey.

Nro. 12,877.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke von Langendenzlingen und Waldkirch betreffend.

Man sieht sich auf Ansuchen der betreffenden Gemeindebehörden veranlaßt, die bisher dem Bestellungsbezirk der Postexpedition Langendenzlingen zugetheilten Orte Buchholz, Heuweiler, Ober- und Unterglotterthal vom 1. Juli l. J. an dem Bestellungsbezirk der Posthalterei Waldkirch zuzuweisen.

Hievon werden sämtliche Großh. Postanstalten mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die allgemeine Liste der Bestimmungsorte hiernach abzuändern und sich hinsichtlich der Bemessung der Taxen darnach zu richten.

Die mit Langendenzlingen und Waldkirch in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Postanstalten haben gleichfalls ihre Speciallisten hiernach zu berichtigen.

Carlsruhe, den 22. Juni 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Frey.